

PFLU Statuten

Neufassung 1995

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
1.1	Die "Private Fussballvereinigung Limmattal und Umgebung" (PFLU) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.
1.2	Der Sitz der PFLU befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
1.3	Die PFLU umfasst Fussballvereine, die keine Meisterschaften des SFV, des SATUS, des Firmensportverbandes, etc. bestreiten.
1.4	Zweck und Ziel der PFLU sind vor allem: - Eine private Fussballmeisterschaft nach den offiziellen Regeln des SFV (Abweichungen siehe WR, Art. 1) durchzuführen. - Die Meisterschafts- und Freundschaftsspiele fair auszutragen - Die Kollegialität und Kameradschaft der Vereine und der einzelnen Mitglieder zu pflegen. - Freundschaftsspiele an interessierte (Passiv-) Mitgliedervereine zu vermitteln
1.5	Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der PFLU sind für alle aufgenommenen Vereine und deren Mitglieder verbindlich (siehe auch Art. 7.2 unter "Schlussbestimmungen").
Art. 2	Mitgliedschaft
2.1	Die Mitgliedschaft bei der PFLU kann nur als ein Verein erworben werden. jeder Verein verpflichtet sich mit dem Beitritt, mindestens ein Jahr aktiv bei der PFLU mitzuwirken.
2.2	Ein neu eintretender Verein muss seinen Namen abändern, falls schon ein Verein mit gleichem Namen der PFLU angehört.
2.3	Jeder Verein verpflichtet sich, mit dem Beitritt in die PFLU einen, zu diesem Zeitpunkt gültigen, Jahresmitgliederbeitrag und die Schiedsrichterausgaben zu bezahlen. Die beiden Ansätze dafür werden an der Delegiertenversammlung beschlossen.
2.4	Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen, auch pro rata temporis, ist ausgeschlossen.
2.5	Die Delegiertenversammlung ist ermächtigt, den Mitgliederbeitrag zu erhöhen und ev. eine Nachforderung an die Mitgliedervereine zu stellen.
2.6	Mit dem Beitritt in die PFLU verpflichtet sich jeder Verein, eine Kautions nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung zu bezahlen. Diese Kautions dient zur Deckung von unbezahlten Bussen, etc. Die Kautions wird bei einem statutengemässen Austritt eines Vereines aus der PFLU vollumfänglich zurückerstattet. Bei einem Ausschluss eines Vereines aus der PFLU entfällt jeglicher Anspruch auf die geleistete Kautions.
2.7	Bei einem Beitritt eines Vereins in die PFLU nach Beginn der Meisterschaft kann eine Mannschaft nicht mehr in den Meisterschaftsbetrieb eingreifen.
2.8	Bei einem Austritt eines Vereins aus der PFLU ist eine schriftliche Kündigung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Präsidenten zu richten.
Art. 3	Organe
3.1	Die Delegiertenversammlung
3.2	Der Vorstand, bestehend aus mindestens vier Personen.
3.3	In die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen: a Die gesamte Aufsicht über die Tätigkeit der PFLU. b Die Revision der Statuten und Reglemente c Die Genehmigung des Strafen- und Bussenreglements. d Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung e Die Abnahme der Kassa-, Revisoren- und sonstige Berichte. f Die Festsetzung der Jahres- und Kautionsbeiträge. g Die Genehmigung von Ausgaben über Fr. 250.-- im Einzelfall. h Die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und des Vorstandes. i Die Übergabe der Pokale und Auszeichnungen. k Der Ausschluss von Mitgliedervereinen und einzelnen Mitgliedern. l Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren.
3.4	Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vorstandes beträgt ein Jahr. Alle Amtsinhaber/Innen sind am Schluss der jeweiligen Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlen müssen an der Herbst-Delegiertenversammlung erfolgen.
3.5	Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen bei Art. 3.3 lit. a, c, d, e, f, g, h, i und l. Der Präsident stimmt nicht. Er ist neutral und hat im Falle von Stimmengleichheit Stichentscheid. Der Vorstand hat

	Stimmrecht.
3.6	Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Art. 3.3 lit. b und k. Bei Art. 3.3 k und l wird auf Wunsch der Anwesenden eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Präsident stimmt nicht. Er ist neutral und hat im Falle von Stimmgleichheit Stichentscheid. Der Vorstand hat Stimmrecht.
3.7	Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt werden, können an einer Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn die Hälfte der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
3.8	Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie hat so oft stattzufinden, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr.
3.9	Der Vorstand übernimmt die allgemeine Geschäftsführung.
3.10	Der Vorstand ist verantwortlich für die Förderung der Ziele der PFLU und für die Wahrung der gemeinsamen Interessen.
3.1	Die Delegiertenversammlung
Art. 4	Strafen
4.1	Sämtliche Unsportlichkeiten bei Meisterschafts-, Freundschafts- und Cup-Spielen der PFLU werden bestraft.
4.2	Die Vereine sind für die Handlung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Strafen werden im Strafen- und Bussenreglement, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird, festgelegt.
Art. 5	Verschiedenes
5.1	Sämtliche Schäden, die von Mitgliedervereinen oder einzelnen Mitgliedern im Rahmen des Spielbetriebes der PFLU verursacht werden, müssen bei ev. Schadenersatzforderungen von den betreffenden Vereinen oder einzelnen Mitgliedern bezahlt werden. Die PFLU übernimmt keine Haftung.
5.2	Der Heimclub ist verantwortlich für die Sanitätskiste auf dem Spielfeld, für die Handlungen der Spieler und der Zuschauer sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld. Das gilt vor, während und nach dem Spiel. Diesbezügliche Mängel sind auf dem Schiedsrichterrapport festzuhalten und dem Präsidenten zu melden. Sollte ein Mitglied des Vorstandes der PFLU auf dem Platz befinden, so ist dieses zu informieren.
5.3	Die PFLU haftet nicht bei Unfällen, etc. von einzelnen Spielern. Jeder Spieler bzw. Verein ist selbst dafür verantwortlich, dass eine genügende Schadendeckung vorhanden ist.
Art. 6	Auflösung
6.1	Sollte die PFLU aus irgendwelchen Gründen durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sind zunächst die Kauttionen der zur Zeit der Auflösung noch angeschlossenen Vereine vollumfänglich zurückzuerstatten. Das restliche Kapital wird - unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen - primär zur Spesendeckung des Vorstandes verwendet und sekundär gleichmässig auf die Vereine verteilt.
6.2	Ein allfälliger PFLU-Wanderpreis geht in diesem Falle in den Besitz des jeweiligen Präsidenten über.
Art. 7	Schlussbestimmungen
7.1	Diese revidierten Statuten treten an der Delegiertenversammlung vom 9. März 1995 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. März 1979.
7.2	Über die in den Statuten und im Wettspielreglement nicht vorgesehenen Fälle sowie über alle Kompetenz- und Verfahrenskonflikte entscheidet die Delegiertenversammlung.
	Zürich, 9. März 1995 Private Fussballvereinigung Limmattal und Umgebung
	Der Präsident: Hans-Peter Wüthrich Hans-Peter Wüthrich
	Die Aktuarin: Marianne Lozza Marianne Lozza